

Installation und Betrieb von Funkwasserzählern

Allgemeine Informationen:

Vorteile für die Wasserversorger:

- Stichtagsgenaue Ablesung (z. B. zum 31.12.)
- Geringerer Personaleinsatz (Ablesung, Erfassung, Fehlerbehebung)
- Hohe Messgenauigkeit
- Schutz vor Manipulation
- Längere Nutzungsdauer / Eichfrist von 12 Jahren anstatt 6 Jahren
- Bessere Netzüberwachung und Ortung von Wasserverlusten
- Mikrobiologische Vorteile und verbesserte Trinkwasserhygiene

Vorteile für den Verbraucher:

- Keine Selbstablesung und Meldung der Daten erforderlich
- Evtl. Terminvereinbarung/Zutritt zum Gebäude für Zählerwechsel nur alle 12 anstatt 6 Jahre erforderlich
- Höhere Messgenauigkeit
- Alarmmeldung überhöhter Verbräuche durch z. B. tropfende Wasserhähne, Toilettenspülungen, Heizungsüberdruckventile oder Rohrbrüchen in der Hauswasserinstallation

Datensicherheit:

- Funkwasserzähler sind Smart-Meter, die in kein Kommunikationsnetz eingebunden sind
- Daten werden doppelt verschlüsselt, Encryption-Key und Kundennummer müssen übereinstimmen
- Daten können nur vom Zähler zum Ablesegerät des Wasserversorgers per Funk übertragen werden
- Über sogenannte Session Keys wird jedes einzelne Datentelegramm mit einem neu berechneten Schlüssel eigens verschlüsselt, sodass keinerlei Rückschlüsse auf das persönliche Nutzverhalten gemacht werden können
- Die Datenverarbeitung und Datensicherheit erfüllt vollumfänglich die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Strahlenbelastung / Funksignal:

- Das Funksignal des Wasserzählers wird in regelmäßigen Abständen gesendet und dauert nur 4 Millisekunden, was einer Sendeleistung von max. 50 Sekunden / Tag entspricht
- Die Leistung des Signals liegt mit 7 Milliwatt z. B. deutlich unter der eines Handys, das während des Gesprächs mit 1000 bis 2000 Milliwatt sendet

Anbei eine kleine Vergleichstabelle, welche alltägliche Geräte und deren Maximale Sendeleistungen darstellt:

	Frequenz	Maximale Sendeleistung
Funkwasserzähler	868 MHz	< 25 mW
Bluetooth	2400 MHz	100 mW
WLAN	2400 MHz	100 mW
DECT (Schnurlostelefon)	1900 MHz	250 mW
GSM (E-Netz)	1800 MHz	1000 mW
GSM (D-Netz)	900 MHz	2000 mW
Fernsehsender	470-790 MHz	5 000 000 000 mW
Radarsender	1-3 GHz	100 000 000 000 mW

Rechtslage:

Der Bayerische Landtag hat in seiner Sitzung am 19.07.2023 den Gesetzentwurf zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) und weiterer Rechtsvorschriften beschlossen (LT-Drs. 18/28527). Dadurch ändert sich auch die Rechtslage zum Einbau von Funkwasserzählern zum 1. Januar 2024 maßgeblich: Ab dem 1. Januar 2024 legt der neue Art. 24 Abs. 4 Gemeindeordnung den Fokus auf die Gesichtspunkte der Gefahrenabwehr beim Einsatz von Funkwasserzähler.

Die gesetzliche Regelung des Art. 24 Abs. 4 GO lautet seit dem 01.01.2024:

„Ist die Gemeinde berechtigt, Wasserzähler mit elektronischer Schnittstelle mit oder ohne Einrichtung zur Fernauslesung einzusetzen und zu betreiben, dürfen Daten auch gespeichert und verarbeitet werden, um die Pflichtaufgabe der Wasserversorgung erfüllen und die Betriebssicherheit und Hygiene der Wasserversorgungseinrichtung gewährleisten zu können. Die gespeicherten Daten dürfen ausgelesen und verwendet werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungseinrichtung und zur Aufklärung von Störungen im Wasserversorgungsnetz erforderlich ist.“

Hierzu Ausschnitte aus unserer Wasserabgabebesatzung:

§ 9 Wasserabgabebesatzung (WAS) des Zweckverbandes bestimmt in Abs. 1 Satz 1:

- ...dass der Grundstücksanschluss (dazu gehört auch der Wasserzähler) vom Zweckverband u. a. hergestellt, erneuert, geändert wird....

§ 19 WAS bestimmt in Abs. 1 u. a.:

- „Der Wasserzähler ist Eigentum des Zweckverbandes. ... er bestimmt auch **Art**, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. ...“.

Die vollständige Fassung der Wasserabgabebesatzung (WAS) des Zweckverbandes finden Sie auf unserer Homepage unter www.wv-ohu.de.